



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
 Erscheint in der Regel jede Woche
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Inhalt

- Veröffentlichung der Bekanntmachung über die 193. öffentliche AZV-Verbandsversammlung am 12.03.2019
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Veröffentlichung der Bekanntmachung über die 193. öffentliche AZV-Verbandsversammlung am 12.03.2019

BEKANNTMACHUNG

am Dienstag, den 12.03.2019 findet um 09.00 Uhr im Infozentrum der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

TAGESORDNUNG

für die 193. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Dienstag, den 12.03.2019, um 09.00 Uhr im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 192. AZV-Verbandsversammlung vom 15.11.2018 (Niederschrift wurde mit Schreiben vom 20.12.2018 versandt)
2. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2018
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2019 einschließlich Finanzplan 2018 bis

2022

4. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2017 über die AVA GmbH

5. Verschiedenes

Martin Sailer

Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Augsburg, 19.02.2019

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens „Laugnatal“ zur Verbesserung der Hochwassersituation im innerörtlichen Bereich des Marktes Welden durch den Markt Welden

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens „Laugnatal“ durch den Markt Welden beantragt. Das Dammbauwerk wird ca. 580 m südlich des Ortsrandes des Marktes Welden errichtet. Es dient der Verbesserung der Hoch-

wassersituation der Laugna im innerörtlichen bebauten Bereich des Marktes Welden. Durch den Bau der Hochwasserrückhaltebecken wird die Gefahr des Hochwassers erheblich reduziert. Die Zerstörung von Gebäuden und die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Hochwasser werden vermindert. Die Sicherheit der Bewohner wird erhöht.

Die Hochwasserschutzmaßnahme stellt einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau in Form der Errichtung eines Dammbauwerks, das den Hochwasserabfluss beeinflusst, dar (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte daher im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die mit der Herstellung des Bauwerks verbundenen Eingriffe betreffen in erster Linie die im Eingriffsbereich befindlichen gesetzlich geschützten Biotope. Unter Berücksichtigung der mit der Naturschutzbehörde abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplanung

und den darin vorgesehenen Eingriffsminimierungsmaßnahmen ist in der Gesamtschau von keiner Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die entstehenden Umweltauswirkungen auszugehen. Durch die naturnahe Gestaltung der Dammscharte des Rückhaltebeckens als sog. „Ökoschlucht“ werden insbesondere bei normalen Abflussverhältnissen nachteilige Auswirkungen auf darin lebende Pflanzen- und Tierarten bestmöglich reduziert.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 19.02.2019

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verrohrung des Vorflutgrabens zum Röthenbach auf einer Länge von ca. 140 m im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Weiher-/ Burgstraße und dem Ersatzneubau der Singoldbrücke auf dem Grundstück Fl.Nr. 551/10 der Gemarkung Langerringen durch die Gemeinde Langerringen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen, hat am 22.09.2016 beim Landratsamt Augsburg die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung des Vorflutgrabens zum Röthenbach auf einer Länge von ca. 140 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 551/10 der Gemarkung Langerringen beantragt. Die Verrohrung wurde im Rahmen des Ausbaus der Weiherstraße und der Erneuerung der Singoldbrücke notwendig.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für

den verfahrensgegenständlichen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG (kleinräumige Verrohrung eines Straßenseitengrabens) nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

In der ersten Stufe (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG) war dabei das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen.

Dies sind:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes und
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbe-

hörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 20.02.2019

Martin Sailer
Landrat